

BGer 6B 425/2018 vom 11. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_425_2018

FR: TF 6B 425/2018 du 11 mai 2018

IT: TF 6B 425/2018 del 11 maggio 2018

Regeste

Einstellung (falsches Zeugnis, Verleumdung); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, Postfach 1201, 6431 Schwyz,

E. 2

X. _____,

E. 3

Indessen ist der Beschwerdeführer berechtigt, die Verletzung der ihm zustehenden Verfahrensrechte zu rügen. Zulässig sind Rügen formeller Natur, die von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Nicht zu hören sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (BGE 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 248 E. 2; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine willkürliche Beweiswürdigung und eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren. Seine Ausführungen betreffen die Sache und laufen im Ergebnis auf eine materielle Prüfung des angefochtenen Beschlusses hinaus. Darauf ist nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die vorsitzende Richterin der Beschwerdekammer des Kantonsgerichts sei auf das "Karussell" der Staatsanwaltschaft aufgestiegen. Wenn man wisse, dass sie bei der Staatsanwaltschaft Innerschwyz die Lehre gemacht habe, sei jedermann klar, dass sie "zurückgepfiffen" worden sei. Es sei das Mindeste, dass der Fall nicht von der "willkürlichen" Staatsanwaltschaft beurteilt werde, ansonsten das Sprichwort gelte, die Kleinen hänge man auf, die Grossen lasse man laufen. Mit diesen Ausführungen lässt sich der sinngemäss gemachte Befangenheitsvorwurf nicht begründen. Im Übrigen stellt der Umstand, dass der Betroffene mit einem Entscheid nicht einverstanden ist, keinen Befangenheitsgrund dar. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.